



Haus- und Badeordnung

Für das Hallenbad der Gemeinde Remchingen

§ 0 Genderhinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1 Nutzungsobjekt

Die Gemeinde Remchingen ist Eigentümerin des Hallenbades in Remchingen, Ortsteil Singen, Bergstraße 21+23

§ 2 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Hallenbades Remchingen.

§ 3 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich. Diese Hausordnung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung bzw. als Zuschauer bei Sportveranstaltungen oder als Besucher von kulturellen und gesellschaftlichen Veranstaltungen das Hallenbad betreten.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung (Eintrittskarte) erkennt jeder Besucher die Bestimmungen dieser Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen sowie Schulbesuchen sind die Vereins- oder Übungsleiter sowie Lehrkräfte für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich und üben die Aufsichtspflicht aus.
- (4) Angebrachte Warntafeln, Gebots- und Verbotsschilder und sonstige Hinweise sind unbedingt zu beachten. Sie dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder entfernt werden.
- (5) Das Hallenbadpersonal sowie weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Den Anweisungen der Badpersonals, der Badeaufsicht oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. Darüber hinaus kann ein vorübergehendes oder dauerhaftes Hausverbot durch den Betreiber oder dessen Beauftragte ausgesprochen werden. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Dem Besucher des Bades bleibt ausdrücklich der Nachweis vorbehalten, dass dem Badbetreiber in diesem Fall keine oder eine wesentlich niedrigere Vergütung zusteht als das vollständige Eintrittsentgelt. Die Nichtbefolgung einer Anordnung kann als Hausfriedensbruch strafrechtlich verfolgt werden.
- (6) Bei Verstößen gegen die Haus- und Badeordnung, bei verbalen oder physischen Übergriffen, Pöbeleien oder Störungen des Badebetriebs ist das Betriebspersonal sowie der eingesetzte Sicherheitsdienst berechtigt, vom betroffenen Badegast die Vorlage eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises zur Feststellung der Personalien zu verlangen.
- (7) Verweigert der Badegast die Ausweisvorlage oder ist die Identität vor Ort nicht zweifelsfrei feststellbar, wird ein sofortiges Hausverbot für den laufenden Tag

ausgesprochen. Zur Durchsetzung eines dauerhaften Hausverbots und zur Identitätsfeststellung wird in diesen Fällen unverzüglich die Polizei hingezogen.

- (8) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verteilung von Druckschriften und Werbematerial, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlung von Unterschriften sowie die Nutzung des Hallenbades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sowie die Durchführung jeglicher Kurse sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 4 Preise

- (1) Die Entgelte zur Benutzung des Hallenbades richten sich nach dem vom Gemeinderat Remchingens beschlossenen Tarif.
- (2) Der Zutritt zum Hallenbad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte zulässig. Der Eintrittsnachweis ist dem Hallenbadpersonal/der Badeaufsicht auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung des Eintrittsentgeltes.
- (4) Eintrittsentgelte werden nicht zurückerstattet und gekaufte Mehrfacheintrittskarten sowie Geldwertkarten nicht zurückgenommen.
- (5) Für verloren gegangene Mehrfacheintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Badeingang bekannt gemacht
- (2) Für die Durchführung von Schul- und Vereinsschwimmen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen bestimmter Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen festgelegt werden.
- (3) Der Betreiber kann die Nutzung des Bades oder Teilbereichen bei Vorliegen objektiver Notwendigkeiten sperren oder einschränken (z. B. Überfüllung, Notfälle, etc.)
- (4) Nach Ablauf der Badezeit haben die Badegäste das Hallenbad zu verlassen.

§ 6 Zutrittsbestimmungen

- (1) Der Besuch des Hallenbades steht grundsätzlich jeder Person frei. Für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte entsprechend der Entgeltordnung sein.
- (3) Für Kinder unter 6 Jahre ist die Benutzung des Hallenbades nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson gestattet.
- (4) Personen, die aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung (z. B. Neigung zu Krampf-, Ohnmacht- oder Epilepsieanfällen, Herz-Kreislauferkrankungen, etc.) nicht in der Lage sind, sich ohne fremde Hilfe sicher fortzubewegen oder an- und auszufahren, ist der Zutritt und der Aufenthalt im Hallenbad nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet. Begleitpersonen müssen über 16 Jahre alt sein und die Einsichtsfähigkeit besitzen, die Haus- und Badeordnung zu beachten.
- (5) Der Zutritt ist unter anderem Personen nicht gestattet:
 - die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen (Drogen, Alkohol oder Medikamente)
 - die Tiere mit sich führen
 - die an ansteckenden bzw. meldepflichtigen Krankheiten im Sinne des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen und des Infektionsschutzgesetzes leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die fehlende Übertragungsgefahr der Krankheit verlangt werden) oder offene Wunden haben (ausgenommen geringfügige Verletzungen).
 - gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde.

- (6) Personen, die sich widerrechtlich Zutritt zum Bad verschaffen, und/oder unberechtigt kostenpflichtige Leistungen nutzen, werden sofort des Bades verwiesen.
- (7) Wer sich Zutritt zum Hallenbad in der Absicht erschleicht, das Entgelt nicht zu entrichten, handelt strafbar. Auch der Versuch ist strafbar.
- (8) Für die gewerbsmäßige Erteilung von Schwimmunterricht durch private Schwimmlehrer ist eine vorherige Abstimmung mit der Gemeindeverwaltung erforderlich.
- (9) Größere Gruppen sollen ihren Besuch zuvor bei der Gemeindeverwaltung anmelden. Das Üben in Riegen usw. während der öffentlichen Badezeiten ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

§ 7 Verhaltensregeln

- (1) Die Besucher haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Sexuelle Handlungen und Darstellungen sowie sexuelle Belästigungen jeglicher Art sind verboten.
- (2) Für Männer und Frauen stehen jeweils gesonderte Umkleieräume zur Verfügung; jede Person ist verpflichtet, ausschließlich den für sie vorgesehenen Umkleideraum zu benutzen.
- (3) Das Ausspucken, insbesondere auf den Fußboden und/oder in das Schwimmbecken, sowie jede andere vermeidbare Verunreinigung des Bades und des Badewassers sind zu unterlassen.
- (4) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsentgelt erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (5) Im Hallenbad ist von allen Badegästen handelsübliche Badekleidung zu tragen, wie z. B. Badehose, Badeshorts, Bikini, Badeanzug, Burkini. Hier ist das Material ausschlaggebend. Das Tragen von Straßen- und Sportkleidung ist aus hygienischen Gründen während des Badebetriebes nicht gestattet.

Weiterhin sind folgende Bekleidungen nicht zugelassen:

- Unterwäsche als Badekleidung bzw. das Tragen von Unterwäsche unter der Badekleidung,
- T-Shirts aus Baumwolle und ähnlichen Stoffen (Ausnahme sind Schwimmshirts und Schwimmanzüge die für den Schwimmsport zugelassen sind)
- Kopfbedeckungen, die nicht für den Badebetrieb zugelassen sind, z. B. Badekappen aus Kunsthaar

Die Entscheidung, ob Badebekleidung als üblich anzusehen ist, trifft die Badeaufsicht vor Ort. Im Zweifelsfall kontaktieren Sie die Badeaufsicht vor dem Badebesuch bzw. vor Betreten der Becken.

- (6) Aus hygienischen Gründen dürfen Barfußbereiche nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle, Rollatoren, Kinderwagen, Rollkoffern, etc. sind durch den Besucher oder dessen Begleitperson vor Betreten des Hallenbades zu reinigen.
- (7) Das Fahren mit Inline-Skates, Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern, City-Rollern, etc. ist im Hallenbad verboten.
- (8) Waffen und waffenähnliche Gegenstände dürfen nicht mitgeführt werden.
- (9) Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu nutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (10) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen oder Gruppen ist ohne deren ausdrücklicher Einwilligung nicht erlaubt. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Filmen und Fotografieren der vorherigen Zustimmung der Gemeinde Remchingen.

- (11) Vor dem Benutzen der Schwimmbecken sind die Badegäste verpflichtet, zu duschen. Beim Duschen ist aus Gründen der Kostendämpfung auf einen sparsamen Wasserverbrauch zu achten. Die Verwendung von Körperreinigungsmittel außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben o. ä. sind grundsätzlich nicht erlaubt.
- (12) Jeder Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen, z. B. nasse und/oder rutschige Bodenflächen.
- (13) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt. Ebenso das Rennen auf dem Beckenumgang.
- (14) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens nutzen. Sie dürfen auch nicht von Schwimmern in den tieferen Teil mitgenommen werden.
- (15) Essen und Trinken in der Schwimmhalle sowie im Sanitär- und Umkleidebereich ist nicht erlaubt.
- (16) Behälter und Gegenstände aus Glas, Keramik, Porzellan usw. dürfen nicht in das Hallenbad mitgebracht werden.
- (17) Anfallender Müll (z. B. Taschentücher, Windeln, Papier, Plastikflaschen, etc.) hat jeder Badegast eigenständig zu entsorgen. Hierfür sind die im Hallenbad aufgestellten Müllbehälter zu benutzen.
- (18) Das Rauchen ist im gesamten Gebäude des Hallenbades nicht erlaubt. Dies gilt auch für E-Zigaretten und das Mitbringen und Rauchen von Wasserpfeifen (Shishas).
- (19) Fundsachen sind dem Hallenbadpersonal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (20) Garderobenschränke stehen dem Besucher während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
- (21) Bei Lehr- und Übungsstunden muss eine verantwortliche Person (Lehrer bzw. Übungsleiter) anwesend sein. Diese ist für alle erforderlichen Auf- und Abbaumaßnahmen verantwortlich und ist verpflichtet, die Anlage und ihre Einrichtungen jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit und ihre Verkehrssicherheit für die beabsichtigte Benutzung zu prüfen. Ferner muss die verantwortliche Person sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Bereits beschädigte Geräte oder Anlagen sind sofort kenntlich zu machen, außer Betrieb zu setzen und dem verantwortlichen Badpersonal zu melden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass die Übungsstätte und ihre Nebenräume spätestens bis zu dem Zeitpunkt geräumt sind, der in dem schriftlichen Antrag als Übungsende angegeben worden ist. Die Aufsichtsperson (Lehrer bzw. Übungsleiter) hat stets als erster seiner Gruppe das Bad zu betreten und als Letzter zu verlassen.

§ 8 Haftungsbestimmungen

- (1) Das Betreten des Hallenbades und das Benutzen sämtlicher Einrichtungen geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Unfälle sind unverzüglich dem Badpersonal/der Badeaufsicht zu melden. Verspätete Anzeigen schließen Schadenersatzansprüche aus.
- (3) Bei Unfällen beschränkt sich die Haftung des Betreibers auf nachgewiesenen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badpersonals/ehrenamtlich tätigen Aufsichtspersonen oder wenn hinsichtlich der Beschaffenheit der Anlage ein Mangel vorliegt.
- (4) Eine Haftung tritt nicht ein für Schäden, die aufgrund von Verstößen gegen die Badeordnung, unsachgemäßer Benutzung der Badeeinrichtung oder von Verstößen gegen Weisungen des Badpersonals/der Badeaufsicht entstehen.
- (5) Für Kleidungsstücke, den Inhalt von Taschen und andere persönlichen Gegenstände sowie Wertsachen und Geldbeträge haftet der Betreiber nicht. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen.

- (6) Wird die Benutzung des Hallenbads durch Betriebsstörungen unterbrochen, wird kein Schadenersatz geleistet.
- (7) Der Betreiber ist nicht bereit und verpflichtet, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
- (8) Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Eine Haftung für abgestellte Kranken-Fahrstühle, Kinderwagen, Kraftfahrzeuge, Fahrräder o.ä. wird nicht übernommen.

§ 9 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen öffentlichen Badebetrieb sowie für das Vereins- und Schulschwimmen. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haus- und Badeordnung tritt am 15.10.2026 in Kraft.

Remchingen, den 09.10.2026

Ort, Datum

Julia Wieland
Bürgermeisterin

